



DR. MARTIN RIEMER
RECHTSANWALT

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

An das
Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21 - 23

53111 Bonn

PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen
Z-4/20 – xxx ./ . xxx

19. April 2023

**Antrag im selbstständigen Beweisverfahren
(§ 485 ZPO)**

der Frau XXX

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorferstr. 89, 50321 Brühl,

gegen

XXX,

Antragsgegnerin,

wegen: Beweissicherung nach Verkehrsunfall.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich gemäß § 485 Abs. 1 und 2 ZPO die Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und zu diesem Zweck die Beauftragung eines seitens des Gerichts zu bestellenden medizinischen Sachverständigen zur Klärung folgender Beweisfragen:

- 1. Welche Verletzungen hat die Antragstellerin infolge des Verkehrsunfalls vom XXX erlitten?**
- 2. Welche weiteren medizinischen Behandlungen sind notwendig, um die bei der Antragstellerin infolge des Verkehrsunfalls vom XXX entstandenen Gesundheitsschäden zu behandeln?**

3. Welche weiteren Kosten sind mit diesen Behandlungsmaßnahmen der Beweisfrage Ziff.2 verbunden?

4. Werden die Verletzungen, welche die Antragstellerin infolge des Verkehrsunfalls vom XXX erlitten hat, wieder vollständig ausheilen oder wird ein Dauerschaden zurückbleiben?

**Falls ja: Welcher / welche Dauerschäden?
Welchen gesundheitlichen Einschränkungen und/oder Risiken wird die Antragstellerin hierdurch ausgesetzt sein?**

Zugleich wird beantragt,

dem Sachverständigen aufzugeben, die Antragstellerin zur Klärung der Beweisfragen auch persönlich zu untersuchen.

Ferner wird

XXX

Streitverkündete,

gem. §§ 72 ff. ZPO

der Streit verkündet, verbunden mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten der Antragstellerin beizutreten.

Das Gericht wird gebeten, eine Mehrfertigung dieses Schriftsatzes den Streitverkündeten zuzustellen und die Zustellung zu bescheinigen.

Zur Begründung:

Dieser Antragsschrift sind beizufügen, stichwortartig beschrieben, bzw. werden aufgrund ihres Volumens nachgereicht werden, sobald das Gerichtsaktenzeichen bekannt ist:

XXX

Daraus ergibt sich zusammengefasst folgendes Sachverhalt:

Die Antragstellerin befand sich am XXX auf der XXX gemeinsam mit XXX in einem Pkw, als ihnen auf ihrer eigenen Fahrspur der bei der Antragsgegnerin haftpflichtversicherte PKW, amtliches Kennzeichen XXX, bei einem unerlaubten Überholmanöver entgegenkam. Dieser wurde von XXX gesteuert, der diesen Verkehrsunfall verursacht hatte und hieran

allein schuldig ist. Die Antragsgegnerin hat dies dem Grunde nach auch bereits anerkannt und teilweise auf diesen Verkehrsunfall hin auch schon Vorschüsse reguliert. Eine endgültige Unfallregulierung steht jedoch noch aus.

1. Unfallhergang

Die Antragstellerin war auf einer Landstraße als angeschnallte PKW-Fahrerin unklar frontal mit einem weiteren PKW zusammengeprallt. Laut den ersten Unfallschilderungen eines Zeugen geriet der Unfallverursacher in einer leichten Linkskurve auf den Gegenfahrstreifen und prallte frontal mit dem PKW der Antragstellerin zusammen. Beide Fahrzeuge schleuderten nach dem Zusammenstoß auseinander und erlitten einen technischen Totalschaden. Die Antragstellerin war auf Fahrerseite des Fahrzeugs eingeklemmt und wurde nach Eintreffen der Rettungskräfte mittels einer Hydraulikschere aus dem Fahrzeugwrack geborgen. Die Beifahrerinnen der Antragstellerin, wurden ebenfalls geborgen. Der Unfallverursacher und seine Beifahrer wurden ebenfalls geborgen und medizinisch versorgt.

2. Verletzungen

XXX, als Fahrzeugführerin, wurde schwer verletzt. Unmittelbar nach dem Unfall bestand akute Lebensgefahr, sodass sie mit dem Rettungshubschrauber in die XXX geflogen wurde. Bezüglich des Unfallhergangs besteht eine komplette retrograde Amnesie. Aufgrund des Unfalls erlitt sie Frakturen, Zerrungen und Lähmungen im Oberkörper wie auch im Unterkörper. Nach notfallmäßiger operativer Versorgung wurde die Antragstellerin zur weiteren Überwachung auf die Intensivstation aufgenommen. Die Anfertigung eines MRT ergab eine Beschädigung des Nervenzellengewebes im Gehirn. Während des stationären Aufenthalts erfolgte eine regelmäßige physiotherapeutische Betreuung, sodass die Patientin in den Rollstuhl mobilisiert werden konnte. In der ersten OP am XXX wurden eine Oberarmschaftfraktur mittels Osthesythese mit Targon Humerusnagel und eine LWK 2-Distraktionsverletzung sowie eine proc. transversus Faktur am LWK 2 mittels Spondylodese L1 bis L3 behandelt. In einer darauffolgenden OP am XXX wurde eine Klavikularschaftfraktur links mittels TEN behandelt.

Am XXX erfolgte im Rahmen der Familienzusammenführung die Verlegung in die Uniklinik Bonn. Dort wurde einer dritten OP am XXX eine distale Femurfraktur links mittels LISS Platte und Zugschraube behandelt. Weitere physiotherapeutische Behandlung war unabdingbar. Nach erfolgter Röntgenverlaufsdiagnostik wurde insbesondere die Bewegungseinschränkung des linken Kniegelenks auffällig. Zusätzlich bestand bei der Antragstellerin eine depressive Symptomatik, die im Rahmen eines Psychosomatik-Konsils festgestellt worden war und auf den Autounfall und den damit verbundenen Krankenhausaufenthalt zurückzuführen war. Ambulante Psychotherapie wurde empfohlen. Vom XXX bis zum XXX befand sich die Antragstellerin in stationärer Reha-Behandlung in der Eifelhöhenklinik. Bei Entlassung bestand der Zustand der Arbeitsunfähigkeit. Für den Zeitraum XXX bis zum XXX begab sie sich erneut in Reha.

Der Anspruchstellerin war es in der gesamten Zeit nicht möglich ihren Hobbys, Fitness und Tanzen, nachzugehen. Bis heute ist sie in ihrer Möglichkeit einem Sport nachzugehen stark eingeschränkt. So sind Belastungen der Arme nicht möglich, ebenso wie eine Belastung des linken Beins, insbesondere des Knies sowie ihrer rechten Rumpfsseite.

Insgesamt lassen sich die bis heute anhaltenden Beschwerden wie folgt beschreiben:

- Ihr linkes Schlüsselbein ist dauerhaft schmerzhaft. Zudem reagiert es empfindlich auf Kälte- und Berührungsreize. Den linken Arm kann sie zwar nach oben und zur Seite strecken, jedoch ist es ihr nicht möglich, sich darauf zu legen oder mit ihm Sachen zu tragen oder hochzuheben. Zudem sind optisch noch immer eine - noch nicht entfernte – Schraube sowie die Narbe der Operation deutlich erkennbar.
- Im Bereich des rechten Arms, der Schulter und der Hand bestehen noch Bewegungseinschränkungen bei der Adduktion, der Abduktion, der Außenrotation sowie der Anteversion und der Retroversion. Ebenso wie im Schlüsselbein hat sie auch in diesen Bereichen Ruheschmerzen. Sie leidet an einer dauernden Schwäche und Kraftlosigkeit des gesamten Arms und der Hand. Dies äußert sich schon bei leichten Haushaltstätigkeiten wie Staubwischen, Staubsaugen und ähnlichen Bewegungen. Ebenso ist der Schlaf in Bauchposition oder auf dem Arm nicht mehr möglich. Ihr Handgelenk ist instabil und zittert. Langes Schreiben fällt ihr ebenso schwer wie das Zudrücken oder Aufdrücken der Hand.
- Wie bereits beim linken ist es ihr auch beim rechten Arm nicht möglich, schwere Sachen zu tragen.
- Beim Autofahren fehlt ihr die Kraft im rechten Arm, der rechten Hand und dem linken Oberschenkel, wodurch sie zwingend auf einen Wagen mit Automatikgetriebe angewiesen ist.
- Im Oberschenkel hat sie zudem Schmerzen beim Laufen, welche sich in Form von Ziehen und Stechen äußern. Ihr linkes Knie schmerzt im Ruhezustand und bei Belastungen wie Kniebeugen oder dem Stand nur auf dem linken Bein sowie beim Treppensteigen. Sie verspürt zeitweise ein Taubheitsgefühl im Knie und im Narbenbereich. Weiter sind ihr keine Aufgaben im Stehen möglich.
- Auch ihr Rücken schmerzt bei langem Stehen, im Sitzen, beim Anlehnen und auch im Ruhezustand. Zudem ist es ihr nicht möglich, sich bei Tätigkeiten wie dem Schuhe zubinden ganz nach unten zu bücken oder etwas Schweres hochzuheben.
- Auch haben sich durch ständige Schonhaltung Haltungsprobleme entwickelt.

Für die weiteren Einzelheiten beziehe ich mich auch auf die Anspruchsbezeichnung vom 5.1.2021 (Anl. A1), die der Antragsgegnerin bereits überlassen worden war.

3.

Bei der Streitverkündeten handelt es sich um die gesetzliche Krankenkasse der Antragstellerin, wo diese zur Versicherten-Nummer XXX krankenversichert ist und welche an den Kosten des Verkehrsunfalls vom XXX beteiligt ist. Soweit die Antragstellerin die

Unfallfolgen gegen die Beklagte im vorliegenden Beweisverfahren aufklärt, übernimmt sie zugleich auch ein Geschäft der Streitverkündeten, da die von dieser getragenen Behandlungskosten gem. § 116 SGB X im Wege der cessio legis übergehen. Die Antragstellerin hat daher ein Interesse daran, welches sich auch aus der analogen Anwendung von § 66 SGB V ergibt, dass die Streitverkündete ihr im Rechtsstreit zur Seite steht.

4.

Die Antragsgegnerin hat am XXX zwar ein Grundanerkennen auf den Schadensfall erklärt. Gleichwohl besteht hier ein Beweissicherungsinteresse sowohl nach § 485 Abs. 1 ZPO, um die gesundheitlichen Folgen des Verkehrsunfalls gutachterlich zu dokumentieren, wie auch nach § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO, da die Durchführung des Begutachtungsverfahrens geeignet ist, eine Basis zu schaffen, auf der die Parteien sich sodann auf einen abschließenden Schadensabfindungsbetrag verständigen könnten.

Dafür bedarf es über die Atteste der behandelnden Ärzte hinaus jedoch zunächst einer fundierten medizinischen Begutachtung, vor allem aus dem Bereich der Unfallorthopädie, jedoch auch der Internistik, ggf. Arbeitsmedizin und auch der Nervenheilkunde und Psychotherapie.

Zum methodischen Vorgehen schlage ich vor, dass das Gericht einen Sachverständigen aus dem Gebiet der Orthopädie als Hauptsachverständigen bestellt und diesen dazu befragt, aus welchen weiteren medizinischen Gebieten, die er nicht mit abdecken kann, ergänzende Gutachten anderer Fachgebiete einzuholen sind.

5.

Nach Bekanntgabe des Gerichtsaktenzeichens werde ich, wie oben ausgeführt, die medizinischen Behandlungsunterlagen (soweit bereits vorhanden) sowie eine Schweigepflichtsentbindungserklärung zwecks Durchführung des Gutachterverfahrens zureichen.

Der Streitwert ist mit derzeit 188.174,22 € anzugeben, wofür ich auf die beigefügte Anspruchsbezeichnung verweise. Bei dieser Summe handelt es sich um den noch nicht regulierten Vergangenheitsschaden, einschließlich des Schmerzensgeldes. Eine abschließende Bezeichnung des Zukunftsschadens ist noch nicht möglich, da sich das Schadensbild noch in der Entwicklung befindet.

Der Gerichtsstand XXX folgt aus § 32 ZPO.

Die auf mich lautende Vollmacht wurde der Antragsgegnerin vorgerichtlich bereits im Original überlassen.

Dr. Martin Riemer
- Rechtsanwalt -

Anlagen

A1 - Anspruchsbezifferung vom 5.1.2021

A2 – Grundanerkennnis der Antragsgegnerin vom 5.11.2020

A3 – Anwaltsvollmacht vom 7.1.2020